

B) Europäische Entwicklung

In Europa ist der Rechtsschutz von Datenbanken seit der Verabschiedung der „Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken“ Bestandteil des *acquis communautaire* im Urheberrecht.

1) Das Recht an Datenbankwerken

Im Gegensatz zu den internationalen Abkommen unterscheidet die Datenbank-Richtlinie zweierlei Datenbankschutzrechte. Kapitel II beschäftigt sich mit dem Schutz des Urhebers eines Datenbankwerkes. Es handelt sich hier um ein reines Urheberrecht, wie es auch in Art. 5 WCT und Art. 10 Abs. 2 TRIPS vorgesehen ist.

Daher greift der Schutz nur, wenn die Datenbank sich durch die „Auswahl oder Anordnung ihrer Elemente“ als „eigene geistige Schöpfung“ qualifizieren lässt (Art. 3 Abs. 1 RL). Aus dieser Vorschrift ergeben sich einerseits die Anforderungen an den Werkbegriff für Datenbanken und andererseits eine Maßgabe für die Schöpfungshöhe. Der Werkbegriff entspricht der Formulierung von Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-Richtlinie und Art. 6 Schutzdauer-Richtlinie¹⁰³⁸. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass diese Formulierung des Werkbegriffs bereits zum dritten Mal Einzug in eine Richtlinie gefunden hat, auf die zunehmende Etablierung eines einheitlichen „europäischen Werkbegriffs“ hindeutet¹⁰³⁹. Jedenfalls bezieht die Europäische Union mit dieser Formulierung eine eindeutige Position in Richtung eines „entpersonalisierten“ Werkbegriffs, der sich des objektiven Schutzkriteriums der „Originalität“ im Sinne des angloamerikanischen Verständnisses bedient¹⁰⁴⁰.

1038 Für den Rechtsschutz von Fotografien. Zum Vergleich dieses gegenüber § 2 Abs. 2 UrhG unterschiedlichen Werkbegriffs mit dem geltenden Recht, vgl. Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4.d).

1039 Ausführlich hierzu *Leistner*, S. 66 ff., der hier (S. 68) meint, dass dem Begriff der *eigenen geistigen Schöpfung* ein Kompromisscharakter zwischen den sehr niedrigen Schutzvoraussetzungen im Copyright und den vergleichsweise strengen Voraussetzungen des deutschen Urheberrechts zukommt. In der Tat ist nach allgemeiner Ansicht die europäische Intervention im Bereich des Werkbegriffs – und hier besonders der Schöpfungshöhe – auf die strenge deutsche Rechtsprechung zum Schutz der Computerprogramme zurückzuführen, vgl. hierzu oben Punkt II.C.2).

1040 Gleicher Ansicht ist *Leistner*, Dissertation, S. 69 f. Diese Tatsache wird auch durch die Erwägungsgründe zur Richtlinie, in denen stets von *Originalität* die Rede ist, belegt, vgl. etwa Erwägungsgrund 16. Dass dieser Begriff nicht im Sinne des französischen Verständnisses des Terminus’ „*Originalité*“, also „eigenschöpferische Prägung“, verstanden werden soll (s. o. Fn. 190), ist evident.

Auch in Bezug auf die Werkhöhe, also das qualitative Element des Individualitätsbegriffes, ist durch die Verwendung gleich bleibender Formulierungen in der EU-Gesetzgebung eine Vereinheitlichungstendenz zu erkennen. Wie bei den Computerprogrammen dürfen nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 RL bei der Bestimmung der Schutzfähigkeit „keine anderen Kriterien“ angewendet werden¹⁰⁴¹, als das Vorliegen einer „*eigenen geistigen Schöpfung*“. Der Wiederholung dieser Formulierung des „europäischen Werkbegriffs“ ist das bleibende Streben nach einer einheitlich niedrigen Schutzuntergrenze im europäischen Urheberrecht zu entnehmen¹⁰⁴².

2) Das Recht des Datenbankherstellers

In Kapitel III der Richtlinie 96/9/EG ist ein neues verwandtes Schutzrecht zum Schutze des Datenbankherstellers geregelt. Es handelt sich hierbei um ein reines Wirtschaftsrecht¹⁰⁴³, das dem Wettbewerbsrecht sehr nahe steht¹⁰⁴⁴. Es dient dazu, die Amortisierung der, oft erheblichen, Investitionen des Datenbankherstellers zu schützen¹⁰⁴⁵, die besonders bei digitalen Datenbanken durch unberechtigte Übernahme gefährdet sind.

a) Anforderungen an die Schutzfähigkeit

Ausgerichtet auf den Schutz der Investition kommt es für die Entstehung des Schutzrechts *sui generis* nicht auf das Vorliegen einer eigenen oder persönlichen geistigen Schöpfung an. Dies würde dem Zweck, den Investor zu schützen, auch widersprechen. Dieser kann – und wird regelmäßig – eine juristische Person sein¹⁰⁴⁶. Angesichts dieses Schutzzwecks erklären sich auch die Schutzanforderungen. Geschützt ist eine Datenbank, „bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die

1041 Hiermit gemeint sind nach Erwägungsgrund 16 der Richtlinie insbesondere ästhetische (hier wohl bezogen auf geschmackliche oder künstlerische Aspekte) oder qualitative Kriterien. Die Vorschrift hat damit den gleichen Gehalt wie § 69a Abs. 3 UrhG.

1042 In Teil 1 (vgl. Kapitel 1, Punkt I.B.4.d) wurde bereits ausgeführt, dass sich dieser Werkbegriff nicht mit dem Begriff der *persönlichen geistigen Schöpfung* in § 2 Abs. 2 UrhG deckt. Es zeitigen sich hier Änderungen durch die Einflussnahme der EU, die möglicherweise auf eine Entpersonalisierung des deutschen Urheberrechts hinauslaufen könnten.

1043 *Loewenheim*, GRUR Int. 1997, S. 285 (287).

1044 Noch deutlicher wurde der wettbewerbsrechtliche Charakter des Datenbankherstellerrechts in dessen „*Urfassung*“, als es noch als „*Recht gegen unlautere Auszüge aus einer Datenbank*“ bezeichnet wurde, vgl. *Flehsig*, ZUM 1997, S. 577 (578).

1045 Vgl. Erwägungsgründe 39 und 40 zur RL 96/9/EG und in der Umsetzung ausdrücklich § 87a Abs. 1 UrhG.

1046 Klargestellt wird dies im deutschen Recht in § 127a Abs. 1 UrhG.

Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist“¹⁰⁴⁷. Die Abgrenzung zwischen Urheber- und Leistungsschutzrechten an Datenbanken basiert daher nicht auf einer graduellen Unterscheidung, etwa in Bezug auf die Gestaltungshöhe der Schutzgüter. Beide Rechte weisen vielmehr völlig eigenständige Merkmale und Schutzzwecke auf¹⁰⁴⁸.

Die Schutzfähigkeit hängt aus Sicht des Datenbankherstellerrechts allein von der Investitionshöhe ab. Die Investition muss dabei nicht unbedingt finanzieller Natur sein, sondern kann (zusätzlich) auch im Einsatz von Zeit, Arbeit oder Energie bestehen¹⁰⁴⁹. An den Aspekt der Wesentlichkeit werden keine hohen Anforderungen zu stellen sein¹⁰⁵⁰.

b) Verwertungsrechte des Datenbankherstellers und deren Schranken

Die Verwertungsrechte des Datenbankherstellers sind in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Datenbank-Richtlinie geregelt. Dieser erhält die ausschließliche Befugnis, „die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank zu untersagen“. Was „Entnahme“ und was „Weiterverwendung“ bedeuten soll, wird in Abs. 2 definiert. Trotz der Abkehr von der im Urheberrecht üblichen Terminologie („Entnahme“ bedeutet im Wesentlichen „Vervielfältigung“), sind die Befugnisse mit den urheberrechtlichen Verwertungsrechten aus Art. 5 der Richtlinie weit gehend vergleichbar.

Eine potenziell bedeutende Beschränkung des Ausschließlichkeitsrechts des Datenbankherstellers ergibt sich allerdings daraus, dass dieser gem. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie erst bei der Übernahme „wesentlicher Teile“ der Datenbank greift¹⁰⁵¹. Konzeptionell bemerkenswert ist, dass es sich bei Einschränkung nicht um eine Schranke, sondern um eine allgemeingültige Verkürzung des Schutzzumfangs handelt. Dadurch unterscheidet sich das Modell des Rechts *sui generis* grundlegend von dem Schutzrecht-Schranken-Konzept, das im Urheberrecht gilt. Dies wurde in § 87b Abs. 1 UrhG in das deutsche Recht übernommen. Die so sich ergebende Ungleichbehandlung des Datenbankherstellers gegenüber dem Datenbankurheber erklärt sich aus den unterschiedlichen Schutzansätzen. Der Investitionsschutz kann naturgemäß

1047 So Art. 7 Abs. 1 RL 96/9/EG.

1048 Gleicher Ansicht *Leistner*, S. 196; *Dreier/Schulze-Dreier*, vor §§ 87a ff., Rdnr. 8. A. A. offenbar *Flechsig*, ZUM 1997, S. 577 (587).

1049 *Dreier/Schulze-Dreier*, § 87a, Rdnr. 12.

1050 Siehe *Dreier/Schulze-Dreier*, § 87a, Rdnr. 14 f. m. w. Nachw. V. a. die Rechtsprechung zeigt sich bei der Zuerkennung des Datenbankherstellerschutzes eher großzügig, vgl. die Nachweise bei *Dreier/Schulze-Dreier*, a. a. O.

1051 Die Auslegung dieses Rechtsbegriffs durch die Rechtsprechung wird zeigen, wie sehr sich die Schutzbereiche von Datenbankurheberrecht und *sui generis*-Recht unterscheiden.

erst ab dem Punkt gerechtfertigt sein, in dem die Amortisierung der Investition gefährdet erscheint. Dies wird bei der Entnahme unwesentlicher Teile im Zweifel nicht anzunehmen sein¹⁰⁵².

Weitere Beschränkungen finden sich in den Art. 8 und 9 der Richtlinie. Die Befugnisse des Datenbankherstellers werden durch diese Vorschriften an den Interessen der (rechtmäßigen) Nutzer einerseits und der Allgemeinheit andererseits relativiert. Art. 8 Abs. 1 S. 1 RL sichert die bereits genannte Beschränkung des Schutzrechts aus Art. 7 Abs. 1 vertragsrechtlich ab. Hiernach sind vertragliche Regelungen, die dem rechtmäßigen Benutzer die Übernahme etc. unwesentlicher Teile einer Datenbank untersagen, unwirksam. Das Ausnutzen von Marktmacht mit dem Mittel einseitig dominierter Nutzungsverträge zur Umgehung von gesetzlichen Wertungen soll hiermit verhindert werden¹⁰⁵³.

Art. 9 RL enthält einen optional ausgestalteten, im Umfang abschließenden Schrankenkatalog¹⁰⁵⁴. Hiernach können die Mitgliedsstaaten einige spezielle Ausnahmen vom Datenbankherstellerrecht vorsehen. Bei der Anwendbarkeit der Schrankenregelungen ist zum Teil zwischen elektronischen und sonstigen Datenbanken unterschieden worden, worin erstmals der Ansatz zu erkennen ist, digitale und analoge Werkformen unterschiedlich zu behandeln¹⁰⁵⁵.

Die Schutzdauer des Datenbankherstellerrechts beträgt lediglich 15 Jahre (Art. 10 Abs. 1)¹⁰⁵⁶. Allerdings beginnt die Frist nach Abs. 3 dieser Vorschrift neu zu laufen, wenn hieran wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Nach Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie begründet „jede in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Änderung des Inhalts einer Datenbank einschließlich wesentlicher Änderungen infolge der Anhäufung von aufeinander folgenden Zusätzen, Löschungen oder Veränderungen, aufgrund deren angenommen werden kann, dass eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Neuinvestition erfolgt ist“, eine weitere Schutzperiode. Auf diese Weise wird bewirkt, dass der Hersteller der Datenbank bereits für

1052 Ungerechtfertigte Ergebnisse, die durch eine solch pauschale Vorschrift für den Berechtigten im Einzelfall entstehen können, sollen einerseits durch die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unwesentlich“ und andererseits auch durch Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 RL korrigiert werden.

1053 Vgl. Leistner, S. 188 f.

1054 Eine Erläuterung der Schrankenexklusivität findet sich in Erwägungsgrund 52. Hier heißt es: „Mitgliedsstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzrecht *sui generis* gleicht, dürfen die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen in bezug auf das neue Recht beibehalten.“

1055 So sind nach Art. 9 lit. a (Recht *sui generis*) und Art. 6 Abs. 2 lit. a (Urheberrecht) RL 96/9/EG eine Ausnahme zur privaten Vervielfältigung nur für nichtelektronische Datenbanken zulässig.

1056 Die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Datenbanken wurde hingegen weder durch die Richtlinie noch durch das deutsche UrhG gegenüber anderen Werken angepasst. Es gilt hier die 70 Jahre p. m. a. Frist des § 64 UrhG.

sein Konzept, soweit er dies mit einem gewissen Aufwand hin und wieder aktualisiert, ein nahezu endloses Leistungsschutzrecht erhalten kann¹⁰⁵⁷.

C) Entwicklung in Deutschland

1) Anpassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes

Die Datenbank-Richtlinie wurde als Bestandteil (Art. 7) des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) vom 22. Juli 1997 in Deutschland umgesetzt. Die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sind am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

a) Rezeption der Vorschriften über Datenbankwerke

Datenbankwerke sind nach dem Verständnis des deutschen Urheberrechts mit den Sammelwerken nah verwandt, eine Definition findet sich daher in § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 UrhG. Bei der Umsetzung der Datenbank-Richtlinie wurden nur wenige Vorschriften über Datenbankwerke an entsprechender Stelle in das Gesetz eingefügt¹⁰⁵⁸, in den meisten Fällen beließ es der deutsche Gesetzgeber bei den für ausreichend befundenen allgemeinen Regelungen¹⁰⁵⁹.

Nicht umgesetzt wurde z. B. der Art. 3 Abs. 1 RL, die für das Schutzfähigkeitskriterium der Datenbankwerke maßgebliche Regelung. Dies ist angesichts der Tatsache, dass auch die entsprechende Vorgabe zum Werkbegriff in der Schutzdauer-

1057 So auch *Schricker/Vogel*, § 87 d, Rdnr. 4. Wie gravierend sich diese Erkenntnis auf den Wettbewerb und die freie Nutzbarkeit solcher Datenbanken auswirkt, hängt wiederum stark davon ab, wie extensiv oder restriktiv diese Ausnahmenvorschrift von der Rechtsprechung angewendet wird. Eine gewisse Rechtfertigung und Konsequenz kann der Fristenregelung angesichts der Qualifikation des Rechts *sui generis* als Investitionsschutzrecht nicht abgesprochen werden. Allerdings bleibt fraglich, ob diese Berücksichtigung der Investitionsinteressen der Berechtigten gegenüber den Allgemeininteressen an einer freien Nutzbarkeit der Datenbank noch in einem angemessenen Verhältnis steht.

1058 Vgl. z. B. § 23 UrhG. Hiernach ist wie bei Bauwerken und Werken der bildenden Kunst bereits die Herstellung einer Bearbeitung einer elektronischen Datenbank erlaubnispflichtig. Auch der § 55 a UrhG wurde als spezielle Ausnahmenvorschrift von dem Schutz von Datenbankwerken neu eingeführt.

1059 Dies befürworten *Schricker/Vogel*, vor §§ 87a ff., Rdnr. 14 f.; kritisch dagegen *Gaster*, CR 1997, S. 717 (720).